

## Der griesgrimmige Löwe als Vor-Bild des Richters

WOLFGANG SCHILD, BIELEFELD

*Harry Kühnel zum 65. Geburtstag*

Bekannt (weil viel zitiert) ist die Bestimmung der Soester Gerichtsordnung um 1500: "Wie sich der Richter verhalten soll: Er soll sitzen auf seinem Richterstuhle als ein griesgrimmiger Löwe und schlagen den rechten Fuß über den linken." Die weiteren Worte dieser Gerichtsordnung werden unterschiedlich überliefert. Jacob Grimm schreibt: "und wann er aus der Sache nicht recht könne urteilen, soll er dieselbe ein, zwei, dreimal überlegen."<sup>1</sup> Franz Heinemann schreibt: "und wann er aus der Sache nicht recht könne urteilen, soll er dieselbe hundert dreiundzwanzigmal überlegen."<sup>2</sup> Wolf-Herbert Deus zitiert die "Forma des gemeinen Gerichts-Prozesses, in dem Gericht vor den vier Bänken gehalten": "und [soll] denken an das strenge Urteil und an das Gericht, das Gott am Jüngsten Tag abhalten wird, und richten dann nach Klag und Antwort; dünkt dann dem Richter, wie es damit ist, daß er in dem Verfahren nicht weiterkomme, überlegt der Richter ein, zwei, drei Mal, damit niemand in seinem Rechte verkürzt oder versäumt werde."<sup>3</sup> Übereinstimmung besteht in dem zuerst genannten Spruch über die Sitzhaltung des Richters; und darüber sollen im Folgenden einige Thesen und Spekulationen vorgetragen werden, die Harry Kühnel zum 65. Geburtstag gewidmet sind: in der Hoffnung, daß diese Ausführungen ihm trotz aller Spekulation gefallen können.

### 1. DIE SITZHALTUNG DES RICHTERS

Die Wissenschaft hat sich überwiegend mit dem Beinkreuzen des Richters beschäftigt und den Hinweis auf den griesgrimmigen Löwen vernachlässigt.

---

<sup>1</sup> Jacob Grimm, *Deutsche Rechtsalterthümer* II, 4. Aufl. Leipzig 1899, 375.

<sup>2</sup> Franz Heinemann, *Der Richter und die Rechtsgelehrten*. Leipzig 1900, 20.

<sup>3</sup> Wolf-Herbert Deus, *Richter mit gekreuzten Beinen*. In: *Soester Zeitschrift* 82 (1970) 18 ff. – Die "Forma" wird nach Emminghaus (*Memorabilia Suatensia*, 1748) zitiert.

1. 1. Diese Konzentration auf das Beinkreuzen erklärt sich sicherlich durch das Interesse der (Kunst- und Rechts-)Historiker, aber auch der Volkskundler, an den Gebärden und der Gebärdensprache der früheren Zeiten. So hat Johan Jakob Tikkanen in seiner monumentalen Arbeit über "Die Beinstellung in der Kunstgeschichte" (1912) auch das Beinkreuzen untersucht. Er fand diese Haltung in einigen unterschiedlichen Formen in zahlreichen Darstellungen des Mittelalters, vornehmlich von Fürsten, Richtern und sonstigen Würdenträgern<sup>4</sup>. Wolf-Herbert Deus bringt zahlreiche Hinweise, vor allem auch aus der Soester Gegend. Bekannt wiederum und häufig abgebildet<sup>5</sup> ist die Miniatur im Soester Nequambuch (1315–1421), die wohl den Stadtrichter in dieser Haltung freilich genau umgekehrt – den linken Fuß über den rechten geschlagen! – zeigt, und deren Entstehung herkömmlich in die Zeit des frühen 14. Jahrhunderts gelegt wird; gerne wird von den Interpreten dieses Bildes darauf hingewiesen, daß der abgebildete Richter in keiner Weise wie ein griesgrimmiger Löwe dreinschaut; was vielleicht die Konzentration der Gelehrten auf die gekreuzten Beine verständlich macht.

1. 2. Die Erklärung dieser Sitzhaltung wird unterschiedlich gegeben. Franz Heinemann weist auf das gesamte Gerichtsverfahren als "Sitzung" hin und meint: diesem Beinkreuzen sei die Aufgabe zugekommen, den Richter am Aufstehen zu hindern, da dieses ein Ende des Verfahrens bedeutet hätte; der Richter "mußte wohl oder übel auf seinem Sitze bleiben."<sup>6</sup> Jacob Grimm stellt auf das "Sitzen" selbst ab und erläutert: "für ein Zeichen der Ruhe und Beschaulichkeit galt es im Alterthum, die Beine übereinanderzuschlagen."<sup>7</sup> John Meier sieht entsprechend dieser Erklärung darin den Ausdruck einer sinnenden Nachdenklichkeit<sup>8</sup>. Leopold Schmidt vertieft diese These und sieht in der nachdenklichen Haltung den Ausdruck von

---

<sup>4</sup> Johan Jakob Tikkanen, Die Beinstellung in der Kunstgeschichte. In: Acta Societatis Scientiarum Fennicae 42 (1912) 1 ff. (163).

<sup>5</sup> Vgl. Abb. 141 bei Wolfgang Schild, Alte Gerichtsbarkeit, 2. Aufl. München 1985, 77.

<sup>6</sup> Heinemann, Richter 20.

<sup>7</sup> Grimm, Rechtsalterthümer 375. – Dieser Interpretation folgt u. a. Max Pappenheim in seiner Besprechung von P. Puntschart (Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten, 1899) in ZRG-GA 20 (1899) 307 ff. (309).

<sup>8</sup> John Meier, Besprechung von A. Ilg (Beiträge zur Geschichte der Kunst und Kunsttechnik aus mittelalterlichen Dichtungen, 1892) in: Zeitschrift für Kulturgeschichte NF 1 (1894) 262 ff. (265).

Einsamkeit, Abseitsstehen, wodurch der Betreffende von vielem aus- und abgeschlossen sei und zugleich unangreifbar<sup>9</sup>. Wolf-Herbert Deus nimmt diese Interpretation auf und bezieht die berühmten Verse von Walther von der Vogelweide ein, der auf dem Stein saß “und dachte Bein mit Beine”; zusätzlich verweist Deus auf die sich anschließenden Worte in der Soester Gerichtsordnung: “und denken an das strenge Urteil und das Gericht” Gottes am Jüngsten Tag<sup>10</sup>. Adalbert Erler bezieht auch das Objekt ein, das mit diesem Sitzen verbunden ist, nämlich den “Richterstuhl”; und Erler stellt auf das “Hochsitzen” des Richters ab als Zeichen der Herrschaft; und nicht ohne Grund erwähnt er auch den griesgrimmigen Löwen. Der Richterstuhl entspreche dem Königsthron – da doch der mittelalterliche Richter nicht der Urteiler (also nicht Träger rechtlicher Erkenntnis) gewesen sei, sondern der Leiter des Verfahrens (und damit Träger der rechtlichen Gewalt) – und entspreche letztlich dem Sitz des Ahns, wie er als Mittelpunkt des Lebens kultisch verehrt worden sei; also der Hochsitz als erhöhter Erbmittelpunkt (wie der Berg oder ein Hügel als Sitz der Gottheiten bzw. des vergöttlichten Ahns)<sup>11</sup>. Von dieser in den Mythos zurückgehenden Interpretation her ist es selbstverständlich, daß Erler die genannten Erklärungen (vor allem von Jacob Grimm) für das Beinkreuzen nicht genügen: “Es liegt auf der Hand, daß diese Erklärung nicht ausreicht.” Erler verweist auf die “neuere Forschung” (und nennt vor allem Hanns Bächtold-Stäubli), nach der dieses Beinkreuzen (oder -verschränken) ein Abwehrritus gegen böse Geister sei, ein Hemmungszauber, der den Richter vor Schadenszauber bewahren soll; verwandt den Riten des Flechtens, Bindens, Knüpfens und Verschlingens. Angemerkt sei, daß Bächtold-Stäubli noch in seinem Aufsatz 1925 eine andere Interpretation für möglich hielt: daß nämlich der Richter durch diese Haltung den Angeklagten “bannen” sollte<sup>12</sup>; doch erwähnt er diese Möglichkeit in

---

<sup>9</sup> Leopold Schmidt, Die volkstümlichen Grundlagen der Gebärdensprache. In: Beiträge zur sprachlichen Volksüberlieferung. Festschrift für Adolf Spamer. Berlin/Ost 1953, 233 ff. (246 f.). Vgl. auch ders., Der Richter über dem Riesentor von St. Stephan. In: Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 8 (1950) 80 ff.

<sup>10</sup> Deus, Richter 18.

<sup>11</sup> Adalbert Erler, Der Hochsitz in der deutschen Rechtsgeschichte. In: Paideuma 1 (1938–1940) 168 ff. – Ähnlich schon Paul Sartori, Sitzen und Aufstehen. In: Zeitschrift des Vereins für rheinische und westfälische Volkskunde 18 (1921) 2 ff.

<sup>12</sup> Hanns Bächtold-Stäubli, Beine kreuzen oder verschränken. In: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 26 (1925) 47 ff. (54).

seinem Beitrag im 'Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens'(1927–1941) nicht mehr, sondern spricht nur mehr vom Abwehrzauber<sup>13</sup>. Herbert Fischer hat in ähnlicher Weise (und vor allem ähnlich zu Leopold Schmidt) die Gebärdengestalt dieses Überkreuzens der Gliedmaßen interpretiert. Im Unterschied zur offenen Kreuzhaltung, die die Gestalt des Menschen öffnet (z. B. gegenüber dem Wort Gottes), werde durch diese Haltung eine betonte Abschließung verdeutlicht, über deren rituelle Bedeutung sich die Brauchtumsforschung genügend Einsichten erarbeitet habe (und zitiert wird wieder – neben anderen – Bächtold-Stäubli)<sup>14</sup>. D. h. also: das Beinkreuzen wäre damit eine magische Handlung, durch die verhindert werden sollte, daß negative Kräfte (oder – personifiziert – böse Geister oder gar der Teufel) Einfluß auf den Richter und über seine Leitung Einfluß auf das Gerichtsverfahren nehmen würden. Bei den Aschanti wird – so berichtet Erler!<sup>15</sup> – der Königstuhl sofort nach Aufstehen des Königs umgestürzt, damit nicht unbefugte Personen (und namentlich: Geister) sich auf dem Sitz niederlassen könnten!

Doch stellt Adalbert Erler in derselben Arbeit diese magische Interpretation in Zweifel. Es sei – so meint er!<sup>16</sup> – gerade ein hervorstechendes Merkmal der deutschen Rechtssymbolik (im Unterschied zur Symbolik vieler anderer Kulturen, z. B. auch der Aschanti), daß sie "positiv und unbefangen geartet" sei: "namentlich das Verfahrensrecht kennt keine Geisterfurcht, keine dies nefasti, keine Abwehrriten gegen böse Geister – und das nicht aus Aufklärung, sondern aus dem Volkscharakter heraus"; erst im Bereich des Strafvollzuges, nachdem also der Urteilsspruch den Täter auf die Nachtseite des Lebens gestoßen habe, würden sich Tabuvorstellungen und Abwehrriten in reicherer Fülle finden. Freilich will Erler nicht ausschließen, daß vielleicht in vorchristlicher Zeit ein solches magisches Denken bestimmend gewesen sei; für das Mittelalter (und damit für unsere Beispiele, vor allem aus Soest) könne dies nicht mehr zutreffen, sondern sei wohl "ein unverstanden fortgeübter Rechtsbrauch, dessen einstige Impulse in unerforschlicher Zeit liegen".

---

<sup>13</sup> Hanns Bächtold-Stäubli, "Beine kreuzen, verschränken". In: HWB des deutschen Aberglaubens I (Berlin 1927–1941), Sp. 1012 ff.

<sup>14</sup> Herbert Fischer, Die offene Kreuzhaltung im Rechtsritual. In: Festschrift für Artur Steinwenter. Graz-Köln 1958, 9 ff. (27).

<sup>15</sup> Erler, Hochsitz 177.

<sup>16</sup> Erler, Hochsitz 177 f.

1. 3. Soweit die Erklärungsversuche, die ich (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) kenne. Ich denke, daß im Ergebnis Erler recht hat. Zwar ist seine Behauptung, daß das Verfahrensrecht (als solches und überhaupt) keine Geisterfurcht und Abwehrritten gekannt habe, so nicht richtig. Ganz im Gegenteil zeigen m. E. die Hegungszeremonien das Bestreben, durch magische Handlungen einen Bereich abzustecken und abzuschirmen, in dem das Böse, das Negative, das Un-Rechtliche – ob personifiziert oder nicht! – keine Macht erhalten sollte; wodurch ein Bereich eröffnet und gesichert werden sollte, in dem das Gute, das Positive, das Rechtliche sich durchsetzen könne: eben das Urteil gefunden werden könne<sup>17</sup>. Aber – und deshalb hat Erler im Ergebnis recht! – : Innerhalb dieses Kreises, der aus der Welt des Alltags und ihrem Charakter als Schauplatz des Kampfes zwischen Gutem/Positivem und Bösem/Negativem, also zwischen Heiligem (Heilskräftigem) und Un-Heiligem (Dämonischem) herausgehoben wurde, waren Ort und Zeit nur heilig, deshalb auch an heiliger Stätte und zu heiligen Terminen! Der Richter (und die Urteiler, die ihren Alltag draußen vor-lassen mußten [daher auch z. B. die Kopfbedeckung und ihre Mäntel ablegen mußten]) waren innerhalb dieses Bann- und Hegungskreises vor dem Bösen geschützt; es herrschte heilige Ordnung (und damit: Friedensordnung)! Das Beinkreuzen des Richters brauchte deshalb keine negativen Einflüsse (mehr) abzuwehren!

Ganz im Gegenteil sollte der Richter in dieser Haltung “denken”. Wolf-Herbert Deus ist sogar der Meinung, daß das Wort “denken” zum Wort “decken” (nämlich: “Bein mit Bein zu decken”) sprachlich sehr nahe stehen würde; man erinnere sich nur an Walther von der Vogelweide: “und dachte Bein mit Beine”, dabei sogar den Ellbogen aufgestützt und die Wange in die Hand geschmiegt<sup>18</sup>. Dabei bedurfte dieses Denken der Ruhe und Beschaulichkeit – wie Jacob Grimm erkannt hat! – und zwar deshalb, weil es zusammenhing mit dem Sich-Öffnen des Menschen zur Wahrheit und damit – bei der damaligen Einheit von Wahrheit und Recht! – zum Recht. Recht (und Urteil) waren nicht etwas, was der Mensch machen könnte, z. B. durch seinen rationalen Verstand aktiv erarbeiten könnte; Recht (und Urteil) mußten gefunden werden, was nur deshalb überhaupt möglich war, weil Recht (und Urteil) sich finden ließen, sich vernehmen

---

<sup>17</sup> Vgl. dazu Schild, Gerichtsbarkeit 125 (mit weiteren Nachweisen).

<sup>18</sup> Deus, Richter 18 f.

ließen, wenn der Mensch sich ihnen nur öffnete:<sup>19</sup> durch seine Ver-Nunft, welches Wort dieses Ver-Nehmen und Hin-Hören zum Ausdruck bringt. Deshalb war das entscheidende Organ auch das Ohr des Menschen (weil er aufrecht zu sitzen hatte am Hoch-Sitz oder die Wange aufgestützt, das Ohr dem Himmel zugewandt); und nicht wie für den auf zu bearbeitende Objekte konzentrierten Verstand das Auge mit dem forschenden Blick.

Von daher könnte der von Herbert Fischer m. E. völlig richtig gedeutete Charakter der Gebärde des Beinkreuzens als ein betontes Abschließen<sup>20</sup> zugrunde gelegt werden, aber nur in eine andere Richtung interpretiert werden: nämlich als abschließend nach unten und zur Seite und damit zugleich als mögliches Sich-Öffnen nach oben; wie ein Gefäß, das fest in sich ruht und Stand hat und deshalb geöffnet ist nach oben; und damit bereit (und geeignet), sich vom heiligen Geist des gerechten und das Recht liebenden Gottes erfüllen zu lassen!<sup>21</sup> Von daher würde sich auch einer der Inhalte dieses Denkens nahe legen, wie sie die Soester Gerichtsordnung nennt: nämlich das Gericht Gottes am Jüngsten Tag! Und wäre es von daher nicht mehr als nur Zufall, daß die Beine ein Kreuz darstellen sollen (wie oft auch die Faltstühle als Würdesitzmöbel gekreuzte Beinpaare aufwiesen<sup>22</sup>)?

1. 4. Die Sitzhaltung des Richters mit gekreuzten Beinen könnte von daher Inhalte zum Ausdruck bringen (sollen), wie sie in der Gestalt der Richter-tugend der Justitia – wie sie sich allmählich aus der allgemeinen Tugend des gerechten Menschen herausgebildet hat!<sup>23</sup> – und deren Attributen Niederschlag gefunden haben. Gleich ist die ruhige, vornehme Haltung; läßt doch der Tugendspiegel “De quattuor virtutibus cardinalibus” des Pseudo-

---

<sup>19</sup> Vgl. Wolfgang Schild, Der “entliche Rechtstag” als das Theater des Rechts. In: Peter Landau – Friedrich-Christian Schroeder (Hrsg.), Strafrecht, Strafprozeß und Rezeption. Frankfurt/Main 1984, 119 ff. (138 ff.).

<sup>20</sup> Fischer, Offene Kreuzhaltung 27.

<sup>21</sup> Zu diesem leiblichen Freiheitsverständnis siehe Schild, Gerichtsbarkeit 110 ff.

<sup>22</sup> Vgl. Leopold Schmidt, Amtsstühle und Würdesitze in ihrer alten Verbreitung und Geltung. In: Festschrift für Matthias Zender. Bonn 1972, 680 ff. (682: aber auch als Abwehrzauber interpretiert).

<sup>23</sup> Siehe dazu Wolfgang Schild, Gerechtigkeitsbilder. In: Wolfgang Pleister – Wolfgang Schild (Hrsg.), Recht und Gerechtigkeit im Spiegel der europäischen Kunst. Köln 1987, 93 ff.

Seneca (eigentlich: des Bischof Martin von Braga aus dem 6. Jahrhundert) in einer illuminierten Fassung von 1403/1470 die Justitia auf einem Bett sitzen: "daß der Richter in vollständiger Ruhe seinen Urteilstvorschlag vorbereiten soll", wobei das Kopfkissen auf dem Bett in Beziehung zur Barmherzigkeit gesetzt wird<sup>24</sup>. In gleiche Richtung wirkt die Binde der Justitia, die ja nicht Ausdruck der Blindheit oder gar Torheit des Richters (im Sinne einer Justizschelte oder -karikatur) sein sollte, sondern das Ausschalten des Auges und dadurch die innere Sammlung (und Vernunft) sinnbildlich darstellen sollte, nach dem Vorbild der Richter von Theben, denen deshalb die Augen ausgestochen wurden<sup>25</sup>; überhaupt war das Ohr für den Richter zentral: Man denke an die Geschichte des Alexander des Großen (in den sog. Gerechtigkeitsbildern), der immer einer Partei je ein Ohr lieb<sup>26</sup>, auch an die Forderung, stets beide Seiten zu hören (was auf die zentrale Bedeutung der gesprochenen bzw. gebrüllten<sup>27</sup> Formeln der Parteien vor Gericht hindeutet). Schließlich stellt das Kreuzen der Beine die Gestalt als im Gleichmaß sitzend dar: vielleicht eine Parallele zu den im Ausgleich befindlichen Waagschalen der Justitia; woraus sich auch die Gleichgültigkeit – ob nun rechtes Bein über dem linken oder umgekehrt! – ergeben würde.

Freilich darf trotz dieser Vergleichbarkeit der Inhalte der wesentliche Unterschied von der Sitzhaltung des Richters zum Tugendbild der Justitia nicht übersehen werden, was zugleich die These einer geschichtlichen Entwicklung nahelegen könnte<sup>28</sup>. Die vorgeschriebene Sitzhaltung des Richters bedeutet doch, daß der Richter selbst die Gerechtigkeit unmittelbar und sinnlich wahrnehmbar verkörpern muß: er muß als gerechter Richter dasitzen! Noch ist die Gerechtigkeit kein (bloßes) Symbol der Gerechtigkeit als der Tugendforderung, die angibt, wie ein Richter sein soll; sondern

---

<sup>24</sup> Siehe Abb. 194 bei Schild, Gerechtigkeitsbilder 121.

<sup>25</sup> Dazu siehe Ernst von Moeller, Die Augenbinde der Justitia. In: Zeitschrift für christliche Kunst 18 (1905) 107 ff., 141 ff. – Dazu siehe auch Ernst H. Gombrich, Icones Symbolicae. In: Journal of the Warburg and Courtauld Institutes 11 (1948/49) 163 ff. (178). Im übrigen findet sich der maßgebende Hinweis auf die Richter von Theben in Andreas Alciatus, Emblematum Libellus. Paris 1542 (Nachdruck 1987), 134 f.

<sup>26</sup> Siehe Abb. 271 bei Schild, Gerechtigkeitsbilder 169 f. Zum Motiv vgl. Sidsel Helliesen, Thronus Justitiae. In: Oud Holland 91 (1977) 232 ff. (247).

<sup>27</sup> Vgl. das Gebrüll des Klägers im Herforder Stadtrechtbuch: dazu Wolfgang Schild, Rechtshistorische Anmerkungen zum Herforder Rechtbuch. In: Faksimile-Ausgabe des Herforder Rechtbuches. Herford-Bielefeld 1990, 141 ff.

<sup>28</sup> Vgl. die Hinweise bei Schild, Gerechtigkeitsbilder 93.

ein Mensch ist nur dann wirklich Richter, wenn er als verkörperte Gerechtigkeit auch sinnlich wahrgenommen werden kann. Notwendig ist das wirkliche Bild der Gerechtigkeit in Gestalt des gerechten Richters – also noch in der Einheit von Sein und Sollen! –; zugleich ein wirkliches Vorbild für jeden Menschen, der als Richter tätig zu werden hat. Von daher hat Franz Heinemann durchaus ein richtiges Moment angesprochen: der Richter muß die gesamte Zeit des Verfahrens in dieser Haltung – eben als wirklicher Richter! – wahrnehmbar sein.

1. 5. Von daher ließe sich eine geschichtsphilosophische Spekulation einer Entwicklung der Rechtsvorstellung ausbauen: im Sinne einer sich herausbildenden Vergeistigung (Symbolisierung, Versprachlichung, Theoretisierung) und zugleich Ent-Sinnlichung<sup>29</sup>. Wahrscheinlich war das Recht ursprünglich noch ein sinnlich wahrnehmbares Phänomen, was bedeutet: nicht als irgendeine Norm (eines Sollens) vorgestellt, sondern eine Form des wirklichen Lebensverhältnisses; sozusagen das Recht als wirklich gelebtes (und wegen seiner Wirkkraft auch richtiges = “heiliges”)<sup>30</sup> Rechtsverhältnis, wie es sich sinnlich wahrnehmbar in der Kraft der Sippe, in der Macht der Eidesbrüder (Eidesführer und Eideshelfer) oder im Sieg im Zweikampf, später im Gottesurteil, herausstellte und durchsetzte, negativ auch z. B. in der Handhaftigkeit der Tat. Recht als Rechtsverhältnis war immer die seinsmächtige Ordnung, die in bestimmter Gestalthaftigkeit (Formelhaftigkeit) ihren Niederschlag finden mußte (und vielleicht zuletzt auf überlieferte Handlungsgestalten der Ahnen oder des maßgebenden Ahns zurückgeführt wurde). Auch eine Gerichtsverhandlung hatte ein solches wirkliches Rechtsverhältnis zu sein, weshalb die Beteiligten die vorgeschriebenen Körperhaltungen und Prozeßhandlungen sinnlich wahrnehmbar zu verwirklichen hatten. Nur in der tradierten Sitzhaltung war deshalb der Richter wirklich Richter! Nur in einem von diesem geleiteten Verfahren konnte das Rechtsverhältnis – das strittig war und die Ordnung bedrohte! – sich wiederherstellen und durchsetzen; was auch bedeutete: von den anderen anerkannt werden, da sie dieses Offenbarwerden des Rechts sinnlich

---

<sup>29</sup> Vgl. dazu erste Ansätze bei Wolfgang Schild, *Der gequälte und entehrte Leib*. In: Klaus Schreiner – Norbert Schnitzler (Hrsg.), *Gepeinigt, begehrt, vergessen*. München 1992.

<sup>30</sup> Zu dieser Vorstellung vgl. Wolfgang Schild, *Rechtsphilosophische Hintergründe der Bestrafung von Fälschern*. In: *Fälschungen des Mittelalters. Akten des Münchner Kongresses der Monumenta Germaniae Historica 1987*. Hannover 1988, Bd. II, 713 ff.

und damit unzweifelhaft erleben konnten! Das Verfahren war noch nicht die arbeitsmäßige Produktion eines Urteils, sondern das Finden des wirklichen Rechtsverhältnisses, das wegen seiner Rechtlichkeit auch die Wirkkraft hatte, sich durchzusetzen; sofern ihm der Raum und die Zeit und die prozessuale Form eröffnet worden waren. Im Urteil kam das eigentliche (wahre, richtige, deshalb: wirkliche) Verhältnis der Parteien zutage, die Unwahrheit erwies sich als Schein; deshalb eine Ur-Teilung in Wirklichkeit und Schein; und zwar in jedem Einzelfall!<sup>31</sup>

Dagegen weist die Tugendgestalt der Justitia auf ein anderes Verständnis des Richters hin. Nun ist er der maßgebende aktive Teil, der einen Rechtsfall zu lösen hat; die gesamte Ausgabe der Pseudo-Seneca aus dem 15. Jahrhundert erkennt ihm bereits die Aufgabe zu, den Urteilsvorschlag zu formulieren<sup>32</sup>. Der Richter muß sich bereits für diese Tätigkeit als denkender und normanwendender Rechtskundiger erweisen; bis er zuletzt studierter Jurist werden muß. Recht ist schon allgemeine Norm geworden, die auf Einzelfälle angewendet werden kann und soll; durch theoretische Argumentation, wie es am besten die Professoren der Rechtsfakultäten können, die deshalb um Gutachten gebeten werden. Diese Gutachter sehen nur mehr in das Gesetzbuch oder in das Naturrecht des gerechten Gottes; den Fall, das Täterindividuum, die Beweisstücke nehmen sie nicht mehr sinnlich wahr. Sie denken nur mehr; und sollen dies auch richtig tun. Die Tugend der Justitia verlangt diese Un-Sinnlichkeit und damit die Schriftlichkeit, Theoretisierung und Verwissenschaftlichung der Rechtssprechung. Gerechtigkeit heißt nun rationales schlüssiges Argumentieren, bedeutet methodisches Denken, wie es der Objektivität der Wissenschaft überhaupt entspricht<sup>33</sup>. Der Jurist soll blind werden für das sinnliche Ergebnis (z. B. die Hinrichtung des Verurteilten)<sup>34</sup>, seine schriftliche Begründung soll wie das Schwert richtige und falsche Argumente scheiden und wie das Gleichmaß der Waage ausgewogen sein! Binde, Schwert und Waage sind nur mehr geistige Gehalte, nur mehr Attribute einer Sollensfor-

---

<sup>31</sup> Vgl. Schild, Rechtstag 138 ff.

<sup>32</sup> Siehe Anm. 24.

<sup>33</sup> Die Tugendgestalt der Justitia verkörpert bald auch die Jurisprudenz (Rechtswissenschaft): mit Gesetzbuch, Zirkel, Lot als Attribute.

<sup>34</sup> Vgl. die Gerechtigkeitsvorbilder Trajan, Herkimbald, Zaleukos u. a., die dem Gesetz mehr gehorchen als ihren Gefühlen und deshalb nahestehende Personen wegen Gesetzesbrüchen hinrichten, bei: Schild, Gerechtigkeitsbilder 156 ff.

derung, die selbst nur geistig zu verstehen und zu akzeptieren ist! Justitia selbst ist nur mehr ein Symbol, keine sinnliche wahrnehmbare Frauengestalt, sondern ein Zeichen, das auch zu Legitimationszwecken eingesetzt werden kann, bis es zum Markenzeichen der Rechtsfabriken der Gerichtsgebäude wird!<sup>35</sup>

Von daher wäre die Soester Vorschrift über die Sitzhaltung des Richters für die späteren Juristen nicht mehr zu begreifen; aufzufassen nur als ein Symbol, als Zeichen für die Richtertätigkeit; vergleichbar eben der Justitia-Figur. Der ehemalige und eigentliche Sinn wäre nur mehr spekulativ erschließbar!

## 2. DIE LÖWENHAFTIGKEIT DES RICHTERS

In dieser Fassung könnte also eine Theorie angeboten werden, die für manche (hoffentlich nicht für alle) wohl schon spekulativ genug ist! Aber ich halte es für notwendig, noch einen weiteren Schritt in die Spekulation zu setzen; und die Vorschrift der Soester Gerichtsordnung vollständig zu thematisieren. Nämlich: bisher ist der "griesgrimmige Löwe", als der doch der Richter sitzen soll, noch nicht genügend berücksichtigt. Ihm gilt es sich nun spekulativ zuzuwenden.

2.1. Freilich hat Adalbert Erler bereits auf den Zusammenhang hingewiesen: das Sitzen (genauer: das Hoch-Sitzen) des Richters sei eng verwandt mit dem Sitzen des Herrschers (also des Königs) auf dem Thron; "der Richter [dessen Funktion ja nicht das Urteilen ist, sondern die Leitung des Verfahrens] ist ... nicht Träger rechtlicher Erkenntnis, sondern rechtlicher Gewalt und gleicht darin dem König. Richter und König sind daher in letzter Linie gleichbedeutend."<sup>36</sup> Und – so können wir nun sagen! – als diesen Trägern rechtlicher Gewalt kommt ihnen der Löwe als Bild der Herrschaft zu.

Diese These dürfte unbestritten sein. Der Löwe war (und ist wohl bis heute) Symbol der Herrschaft des weisen Königs<sup>37</sup>. Deutlich wird dies

---

<sup>35</sup> Dazu vgl. Wolfgang Schild, Spekulationen zur Weiblichkeit der Justitia. Vortragsmanuskript.

<sup>36</sup> Erler, Hochsitz 171.

<sup>37</sup> Vgl. nur die Nachweise bei Andreas Wacke, Plaudereien über den Löwen und seine Gesellschaft. In: Rechtshistorisches Journal 10 (1991) 119 ff. (121 ff.).

vor allem am Löwenthron des alttestamentlichen Königs Salomon:<sup>38</sup> Dieser ließ sich (nach 1 Könige 10, 18 ff.) “ einen großen Thron aus Elfenbein anfertigen und mit Feingold überziehen. Sechs Stufen waren an dem Thron, Stierköpfe hatte der Thron oben rückwärts, auf beiden Seiten waren an dem Sitz Armlehnen, neben den Armlehnen standen zwei Löwen. Auf den sechs Stufen standen zu beiden Seiten zwölf Löwen.”

Das Bild des (männlichen) Löwen ist für diese Symbolik auch sehr gut geeignet, da es die Majestät des Königs der (landlebenden) Tiere zum Ausdruck bringt: ein großes, ruhiges Tier, mit wallendem (langem) Haupthaar bei sonst kurzhaarigem Körper, ein ausdrucksvoller Kopf (“Haupt”) gemessen am schlanken, muskulösen, geschmeidigen Körper, eine mächtige Stimme, auch sonst bei Aktivität ein starkes, schnelles, auch tötendes Tier, weshalb die Ruhestellung auf Selbst-Sicherheit, Nach-innen-Gerichtetheit, also “Souveränität” hindeutet usw. Nicht ohne Grund ist der Löwe im Tiererepos der gerechte, weise, gute König.

Der in frühchristlicher Zeit entstandene, einflußreiche “Physiologus” schrieb dem Löwen deshalb auch entsprechende Eigenschaften zu:<sup>39</sup> er sei nur sehr schwer zu erjagen, weil er mit dem Schwanz seine Spuren tilge; er habe selbst beim Schlafen die Augen offen; er blase den drei Tage alten, von der Löwin totgeborenen Jungen ins Antlitz und erwecke sie dadurch (zusammen mit seinem Brüllen) zum Leben; er werde nicht zornig; er sei barmherzig; er verzichte häufig auf tägliche Nahrungsaufnahme; er könne durch seine schreckliche Stimme andere Lebewesen bannen. Die ersten drei genannten Eigenschaften bezog der Physiologus auch auf Christus, der die Spuren seiner Gottheit in der Menschwerdung versteckte, mit offenen Augen (als Zeichen der wachenden Gottheit) begraben wurde und am dritten Tage auferweckt wurde. Freilich gaben die anderen Eigenschaften die Möglichkeit, den erschrecklichen Löwen mit dem Teufel in Verbindung zu bringen<sup>40</sup>; doch ist auf diese Ambivalenz, die häufig der Tiersymbolik zukommt, hier nicht weiter einzugehen, sondern das (positive) Bild des Löwen für die gerechte Herrschaft des weisen Königs zugrunde zu legen.

So läßt sich der Gedanke von Erler aufgreifen und das Bild des Löwen

---

<sup>38</sup> Dazu vgl. Jutta Seibert (Hrsg.), Lexikon christlicher Kunst, Freiburg i.Br. 1980, 208 f.

<sup>39</sup> Vgl. Franz Unterkircher, Tiere, Glaube, Aberglaube. Graz 1986, 62 ff.

<sup>40</sup> Vgl. dazu nur P. Bloch, Löwe. In: Lexikon der christlichen Ikonographie III. Rom-Freiburg i.Br.-Basel-Wien 1971, Sp.112 ff.

auch für den Richter heranziehen. Ist doch der Richter der vom König als dem Träger der Rechtssoheit durch den Bann eingesetzte Herr des Verfahrens, weshalb auch ihm das Bild des Löwen zukommt<sup>41</sup>.

2.2. Doch läßt sich diese Interpretation der Vorschrift der Soester Gerichtsordnung nach dem unter 1.5. Gesagten nicht (mehr) aufrechterhalten. Den Charakter als Symbol (als Zeichen) kann man danach diesem Bild erst in späterer Zeit zuerkennen. Konsequentermaßen muß deshalb gefragt werden: Sollte das Bild des Löwen mehr oder gar etwas anderes sein als nur symbolhaftes Zeichen? Vielleicht die Stellung des Richters als dieses vom König eingesetzten Machttägers sinnlich wahrnehmbar machen? Dies würde bedeuten, daß der Richter (wie der König auch) löwengestaltig hätte auftreten müssen, um wirklicher Richter (bzw. König) sein zu können! Denn nur dann wäre die rechtliche Macht und Hoheit auch sinnlich wahrnehmbar gewesen, wie (auch) an der Gestalt des Löwen, zumindest wie sie vorgestellt wurde. Richter und König wären löwengestaltig gewesen, weil in dieser Gestalt – lange Haare und Bart, majestätisches Haupt, kraftvolle Stimme, durchdringender Blick, mächtige Gestalt! – die Rechtsmacht (im Sinne von: die Idee der Rechtsmacht) selbst ihren Ausdruck gefunden hätte (und die anderen im vollsten Sinne des Wortes gebannt hätte).

Diese Vorstellung ist auf den ersten Blick absurd! Und doch läßt sich zeigen, daß sie wirklich gelebt und auch sinnlich zum Ausdruck gebracht wurde. Dabei möchte ich nur auf Heinrich den Löwen hinweisen, der nicht ohne Grund das Bild des Löwen auf seine Münzen prägen, sich ein Löwendenkmal schaffen ließ und für den auch sonst der so verstandene König der Tiere eine „zutiefst persönliche Wesensbestimmung“ bedeutete<sup>42</sup>. Wichtiger in unserem Zusammenhang ist mir allerdings der Kupferstich, den Albrecht Dürer 1498/99 geschaffen hat und der herkömmlich als „Sol iustitiae“ betitelt wird: Christus sitzt als apokalyptischer Richter über die Welt mit Schwert und Waage in den Händen und mit gekreuzten Beinen auf einem Löwen<sup>43</sup>. Erwin Panofsky hat nachgewiesen, daß der Künstler damit eine Stelle in dem 1489/1499 in Nürnberg (nach)gedruckten „Reper-

---

<sup>41</sup> Dazu vor allem Vital Huhn, Löwe und Hund als Symbole des Rechts. In: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst 7 (1955) 1 ff.

<sup>42</sup> Vgl. dazu Manfred Zips, Zur Löwensymbolik. In: Festschrift für Otto Höfler. Wien 1968, 507 ff. (517).

<sup>43</sup> Siehe Abb. 69 bei Wolfgang Schild, Gott als Richter. In: Pleister – Schild, Recht und Gerechtigkeit 49.

torium morale” des 1362 verstorbenen Petrus Berchorius (Pierre Bersuire) illustrieren wollte<sup>44</sup>. Interessant ist nun die Beschreibung des richtenden Christus bei Berchorius, der auf alte Vorstellungen des Sonnengottes (genauer und eigentlich: der göttlichen Sonne, wie sie im Jahreskreis ihr Planetenhaus im Tierkreis des Löwen, also im hochsommerlichen August, findet) zurückgreift. “Im Sommer, wenn [er, d. h. der männlich gedachte Sol, der nur im Deutschen als “die” Sonne weiblichen Geschlechtes ist] im Löwen steht, macht [er] durch [seine] Glut die Pflanzen welken, die im Frühling geblüht haben. So wird Christus in jener Glut des Gerichts als grimmiger und löwenhafter Mensch erscheinen; er wird die Sünder verdorren und das Glück der Menschen vernichten, das sie auf der Welt genossen haben.”<sup>45</sup> Christus wird von Berchorius und – ihn illustrierend! – von Dürer als Richter als “homo ferox et leoninus” aufgefaßt, also als “löwenhafter Mensch”, wie ihn Dürer an anderer Stelle beschreibt<sup>46</sup>. Bezeichnend ist die Parallelität des Gesichtsausdruckes von Christus und dem Löwen: beide blicken grimmig und voller Strenge! – so wie der Gott des Alten Testaments, der ebenfalls in dieser Weise vorgestellt wurde<sup>47</sup>. Beide stellen in der Mähnenhaftigkeit – ein Strahlenkranz um das Haupt Christi – die Sonne dar: Hatte doch der Löwe wegen seiner Kraft, seiner goldgelben Farbe und der strahlenartigen Mähne, die sein Haupt umgibt, auch wegen seiner oben genannten Eigenschaft – nie die Augen zu schließen – notwendigen Bezug zur Sonne und zum Licht<sup>48</sup>.

Offensichtlich ist – so denke ich! – auch die Parallelität dieser Vorstellung zur Soester Vorschrift. Der richtende Christus ist selbst der grimmige Löwe<sup>49</sup>, der die Sünder bestraft, dem keine Missetat verborgen bleibt (weil er die Augen stets geöffnet hält wie der Löwe), der deshalb alles sieht

<sup>44</sup> Vgl. Erwin Panofsky, *Sinn und Deutung in der bildenden Kunst*. Köln 1978, 287 ff.

<sup>45</sup> Abgedruckt bei Panofsky, *Sinn* 289.

<sup>46</sup> Vgl. Panofsky, *Sinn* 290.

<sup>47</sup> Bloch, *Löwe*, Sp.112; Wacke, *Plaudereien* 122. – Zum Gott des Alten Testaments als Richter siehe Schild, *Gott* 50 ff.

<sup>48</sup> Vgl. Wacke, *Plaudereien* 121; Zips, *Löwensymbolik* 507.

<sup>49</sup> Zu dieser Vorstellung des strafenden Weltenrichters siehe Schild, *Gott* 58 ff.; ders., *Bemerkungen zur Ikonologie des Jüngsten Gerichts*. In: *Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde* 10 (1988) 163 ff. – Dazu vgl. auch Reinhard Schwarz, *Die spätmittelalterliche Vorstellung vom richtenden Christus – ein Ausdruck religiöser Mentalität*. In: *Geschichte und Wissenschaft im Unterricht* 32 (1981) 526 ff.

und weiß. Selbstverständlich ist Christus der weise und gerechte Richter wie sein alttestamentlicher Typus Salomon, der deshalb nicht ohne Grund auf dem Löwenthron sitzt! Auch der Soester Richter muß wie der apokalyptische Richter dasitzen und schauen; und – wie Wolf-Herbert Deus herausgestellt hat!<sup>50</sup> – an das Jüngste Gericht denken, wozu ihn diese Vorschrift ausdrücklich verpflichtet. Auch der Soester Richter muß löwengestaltig sitzen; in der leiblichen Gestalt das Bild der Rechtsmacht sinnlich wahrnehmbar darstellen.

2. 3. Um diese These überhaupt auch nur verstehen (geschweige denn: akzeptieren) zu können, ist es erforderlich, diesen Leib als solchen (und unterschieden vom Körper) zu begreifen<sup>51</sup>, eine Differenz, die im lateinischen “corpus” noch nicht gedacht wurde. Für uns heute ist der Körper bestimmend für Realität geworden: ein reales Ding in Raum und Zeit, den der Mensch hat; und der Objekt ist (z. B. der Kosmetik, Bekleidung, des sportlichen Trainings) wie alle anderen Objekte auch; in sich sinnlos – weil getrennt gedacht vom Geist (der körperlos ist) –, daher auch nur Objekt unserer Praxis und Technik, auch der Wissenschaft und Theorie; handhabbar, veränderbar, gestaltbar, um-konstruierbar, beherrschbar! Verwendbar für alles, daher auch als Träger von Zeichen (also von Sinn, Geist), die ihm aufgeklebt werden können als Symbole, die deshalb eben nur mehr Zeichen (d. h. Un-Wirkliches, Konstrukt, Setzung, Beliebigkeit) sind: die einzige Wirklichkeit ist die Realität der Objekte<sup>52</sup>. Daneben kennt die Philosophie/Anthropologie, daneben kennen wir alle als Handelnde und Leidende/Empfindende (d. h. in der Praxis und Selbstreflexion!) einen “Leib”, der wir selbst sind (im Unterschied zum Körper, den wir haben); also einen Leib, den das Subjekt sich angeeignet hat und haben muß, in dem und mit dem es sich handelnd verwirklicht; sowohl aktiv im Tätigsein als auch passiv im Erleiden und Schmerzempfinden; auch als selbstbewußte Freiheit, die sich immer nur leiblich verwirklichen kann. Dieser Leib deckt sich nicht immer mit dem Körper, also dem Stück Fleisch plus Blut plus Knochen innerhalb der Grenze der Haut; sondern als Leib erleben wir auch z. B. künstliche Glieder, von falschen Zähnen angefangen bis hin zu dem berühmten Holzbein, in dem mancher noch Schmerzen empfindet,

---

<sup>50</sup> Deus, Richter 20.

<sup>51</sup> Dazu (mit weiteren Nachweisen) vgl. Schild, Leib.

<sup>52</sup> Im übrigen auch für die Geschichtswissenschaft selbst: diese realen Objekte (Körper) sind die “Quellen”, die interpretiert werden müssen, was subjektive Theorie erfordert.

weshalb man von "Phantomglied" spricht<sup>53</sup>, das aber nur im Verhältnis zum "Körper" Phantom, sondern echter (wirklicher) Leib ist. Auch Kleider werden oft als Leib betrachtet und gelebt, ebenso das Auto oder die Wohnung oder vertraute Werkzeuge, zumindest in bestimmten Situationen und Stimmungen, eben in Handlungsvollzügen (d. h. in Praxis), weshalb die wissenschaftliche Theorie in ihrem Streben nach allgemeiner und gegenständlicher Gesetzmäßigkeit sich so schwer mit diesem Leib tut. Noch mehr, wenn selbst mehrere Körper in einem Auf-einander-Bezogensein als ein Leib (als Wir-Leib) gelebt werden, wie es Jean-Paul Sartre so eindrucksvoll für das Fußballspiel dargestellt hat<sup>54</sup>. Oder wie es Klaus Theweleit für die "Sozialleiber" der faschistischen Freikorps aufgezeigt hat<sup>55</sup>; begründet und verbunden mit einer psychoanalytischen Theorie, wonach die Wahrnehmung von "Körpern" nicht "natürlich" (im Sinne von "angeboren") sei, sondern von der Ausbildung des Realitätsprinzips – wie es der modernen Wissenschaft als dem Verhältnis von Subjekt und Objekt zugrunde liegt! – abhängt, wie sie im Leben eines Menschen mit dem Erwachsenwerden geschieht, aber nicht geschehen muß; durch bestimmte Erlebnisse der Kleinkindzeit bzw. durch das Fehlen bestimmter Erlebnisse könne die Ausbildung dieses Realitätsprinzips verhindert, zumindest geschwächt werden, weshalb Phantasien eines allumfassenden Ich (auch als Weltleib) bestimmend sein können, verbunden mit Wunsch-Vorstellungen nach leiblicher Verschmelzung (und Vernichtung entgegenstehender Körper)! Jedenfalls wird auch damit deutlich, wie sehr dieser "Leib" als daseiende Subjektivität und Verwirklichung der Freiheit praktisch bestimmt ist; und damit immer auch sozialbezogen und geschichtlich ist. Deshalb eröffnet ein solcher Leibbegriff (ein solches Leibverständnis) den Zugang zur Geschichte, nämlich gerade des geschichtlichen Handelns; nicht nur im Sinne irgendeiner Mentalitätsgeschichte, sondern als immer schon leibliche Verwirklichung der Handelnden. So habe ich z. B. versucht, das Quälen und Entehren des Missetäters auf das zugrundeliegende Leibverständnis hin zu befragen und so – über Michel Foucault hinaus! – eine leibliche Geschichte des Strafrechts in Sicht zu bringen<sup>56</sup>. Die These war dabei (und ist es hier in bezug auf den Richter), daß die damals so Handelnden noch

---

<sup>53</sup> Dazu und für das Folgende vgl. die Nachweise bei Schild, Leib.

<sup>54</sup> Siehe Jean Paul Sartre, Kritik der dialektischen Vernunft. Reinbek 1967, 478 ff.

<sup>55</sup> Siehe Klaus Theweleit, Männerphantasien. Frankfurt/Main 1977.

<sup>56</sup> Schild, Leib.

gar keinen in dieser Weise äußerlich gedachten Körper kannten (und deshalb auch so keinen solchen mißhandeln konnten). Oder – im Hinblick auf Theweleit gesagt! – daß sie noch nicht das moderne Realitätsprinzip ausgebildet hatten, sondern in einer Wirklichkeit lebten und handelten, die sie nicht mit den sinnlich (vor allem durch das Auge) wahrnehmbaren, bloß äußeren (in-sich-sinnlosen) Körpern, Dingen, Sachverhalten gleichsetzten, sondern sie als Sinnhaftes immer schon unmittelbar leiblich (oder leibhaftig) mit allen Sinnen (nicht nur und auch nicht primär mit dem Auge) wahrnahmen und als wirklich auch lebten; weshalb sie auch keine Körper hatten, sondern immer (nur) leiblich waren<sup>57</sup>. Was anderes sollen die heute so häufig zu lesenden Hinweise der Historiker bedeuten, daß die mittelalterlichen Menschen an die “Realität der Begriffe” (und Ideen) geglaubt, Realität und Phantasien, Wachsein und Träumen usw. vermischt hätten, vergleichbar den Kindern, die ebenfalls noch nicht das moderne Realitätsprinzip entwickelt haben? Vergleichbar den Menschen mit sogenannter “Ich-Schwäche” (bis hin in den Bereich der Geisteskrankheiten, weshalb man den früheren Menschen so gerne “Massenwahn” zuschreiben kann)?

Aber dies ist ein weites Feld, das hier nicht näher untersucht werden kann. Deshalb zurück zu meiner These: der Richter mußte – nach der Soester Vorschrift! – leiblich das Bild der Rechtsmacht – als Löwengestaltigkeit! – und so die Idee der Rechtsmacht (des mächtigen Rechts) sinnlich wahrnehmbar darstellen!

2. 4. Erneut ließe sich von daher eine geschichtsphilosophische Spekulation begründen, die den unter 1. 5. erörterten Gesichtspunkt der Sinnlichkeit des Rechts mit dieser Leiblichkeit in eine (tiefere) Beziehung setzt. Dabei liegt die Verbindung nahe (und ist etwa in der These von dem Zusammenhang von Kraft und Recht bekannt<sup>58</sup>); die obengenannten Beispiele des Zweikampfes oder des Gottesurteils können doch nur vom Leib her begriffen werden! Die Konsequenz liegt nun nahe, daß das ursprüngliche Recht – verstanden und gelebt als wirkliches Rechtsverhältnis! – auch als leibliches Phänomen vorgestellt und erfahren wurde. Man denke nur an die Lebens-

---

<sup>57</sup> Vgl. Peter Czerwinski, Heroen haben kein Unbewußtes. In: Gerd Jüttemann (Hrsg.), Die Geschichtlichkeit des Seelischen. Weinberg 1986, 239 ff.; ders., Der Glanz der Abstraktion. Frankfurt/Main 1989.

<sup>58</sup> Vgl. vor allem Hans Fehr, Kraft und Recht. In: Festschrift für Justus Hedemann. Jena 1938, 3 ff.

kraft der Sippen, die die Ordnung des Zusammenlebens in fortwährender Dynamik bestimmte: zu begreifen als leibliches In-Besitz-Nehmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen; weshalb auch die Tötung eines Sippenmitgliedes eine leibliche Schwächung bedeutete und durch die Schwächung der Tätersippe vergolten werden mußte (soferne nicht dieser Ausgleich durch leiblichen Zuwachs – z.B. Einsippung des Täters, Hingabe von Vieh – herbeigeführt werden konnte)<sup>59</sup>. Die einzelnen Sippen traten wohl überhaupt als leibliche Einheit auf; Herbert Fischer weist zu Recht auf den Mannring und den Schulter schluß hin<sup>60</sup>. Deutlich wird diese Leibgestalt noch später in dem Ablegen des Eides mit Eideshelfern, die als ein Leib mit sieben, vierundzwanzig usw. Händen noch in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels dargestellt wurden. Doch kann man sich m.E. das Verfahren im Thing selbst als “Rechtsleib” vorstellen: als durch traditionelle Handlungsgestalten, durch Handlungsmuster, Gebärdenbilder usw. geordnetes Aufstellen der Sippen. Vielleicht zog man Verbindungen zum Leib des Ahns als des Ordnungstifters, an dessen Grab man Gericht abhielt. In dem Nach-Vollzug seiner ordnungstiftenden Tat sollte die rechtliche, das Leben ordnende Kraft freigesetzt und wirklich werden. Von daher ließe sich z.B. die Schöffenbank als Leibphänomen begreifen; auch deren vorgeschriebene Sitzhaltung, ebenso die Handlung der Urteilsschelte, die ein Glied dieses Gerichtsleibes ersetzen sollte.

Doch zeigt die Konzentration der Soester Vorschrift auf den Richter bereits eine spätere Entwicklungsstufe der Leibvorstellung<sup>61</sup>. Die Macht liegt schon im Haupt, das die Glieder (und Körperteile) lenkt und beherrscht. Bald war es doch eine Sippe, der die maßgebende Kraft zuerkannt wurde: als Herrschaft der Königssippe. Deren Herrschaft (als “Königsheil”, d.h. wirksame und wirkende Kraft) wurde vom Leib des Königs – zuletzt dem Ahn! – her gedacht und nur als leiblich erfahrbare als wirklich (an)erkannt. Ernst H. Kantorowicz hat diese Vorstellung des “Königsleibes” (schlecht zu übersetzen mit “Körper des Königs”) überzeugend aufgearbeitet<sup>62</sup>; Verbindungen zur Vorstellung der Kirche als

---

<sup>59</sup> Vgl. dazu Wolfgang Schild, Das Strafrecht als Phänomen der Geistesgeschichte. In: Justiz in alter Zeit. Führer des Mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg o. d. T. 1989, 7 ff.

<sup>60</sup> Vgl. Fischer, Offene Kreuzhaltung 10 f.

<sup>61</sup> Dazu siehe Schild, Leib.

<sup>62</sup> Siehe Ernst H. Kantorowicz, Die zwei Körper des Königs. München 1990.

“corpus Christi” liegen nahe. Nur von dieser leiblichen Macht läßt sich auch der Gerichtsban verstanden: Der Richter erhielt Anteil an dieser Kraft und mußte sie deshalb auch leiblich zum sinnlichen Ausdruck bringen.

So hat Hanns Bächtold-Stäubli in seiner ursprünglichen Interpretation ein wesentliches Moment herausgestellt: die Sitzhaltung des Richters sollte den Angeklagten bannen<sup>63</sup>; aber nicht (nur) durch die gekreuzten Beine und nicht (nur) den Angeklagten, sondern die Verfahrensbeteiligten alle und auch den Umstand (vor allem und primär) durch das Sitzen als griesgrimmiger Löwe. Dabei ist sicherlich der unmittelbare Bezug auf den bei Dürer dargestellten apokalyptischen Christus (als löwenhaften Menschen) bereits aufgegeben; maßgebend ist bereits die Stellung des Richters als des Trägers der Rechtsmacht (wie sie selbstverständlich auch dem göttlichen Richter, aber auch Salomon zukam)<sup>64</sup>. Diese Sitzhaltung stellte deshalb für alle sinnlich wahrnehmbar die Rechtsmacht dar, die Gewähr dafür bot, daß in dem Verfahren auch ein Recht gefunden wurde, das verwirklicht werden würde, dem also die Kraft des Rechts (Rechtskraft) zukommen würde. Als griesgrimmiger Löwe beherrschte der Richter das Verfahren, hielt durch seinen Blick die Emotionen und die Aggressivität der Parteien und des Umstandes nieder; war deshalb wirkliches Bild der Friedens-Macht, die auch die Kraft hatte, gegen Friedensbrecher vorzugehen. Deshalb konnte (und mußte) der Richter ruhig dasitzen (und die Beine kreuzen): Denn auf diese Weise wurde seine Herrschaft offensichtlich! Er saß der Verhandlung im wirklichen Wortsinne vor: Er war das Haupt des Verfahrens, das alle Beteiligten in Besitz hatte und so lenken konnte. Der Richter war selbst der Rechtsleib (das leibliche Haupt) des Verfahrens; weshalb er durch Hegungshandlungen den Gerichtskreis abstecken und so leiblich in Besitz nehmen mußte (und zugleich unrechtliche Kräfte bannen konnte), aber auch z. B. die Macht hatte, gegen die niederzureißende Burg des Friedensbrechers den ersten Schlag zu führen<sup>65</sup>. Sein Leib – als Bild der Rechtsmacht! – erfüllte den gesamten Ort des Gerichts und das Verfahren selbst.

Deutlich ist freilich dabei die Konzentration auf den Richter als dem

---

<sup>63</sup> Vgl. Bächtold-Stäubli, Beine kreuzen oder verschränken 54.

<sup>64</sup> Zur Wechselbeziehung der Vorstellungen des göttlichen und des irdischen Richters vgl. Schild, Gott 70 ff.; ders., Bemerkungen zu Ikonologie 190 ff.

<sup>65</sup> Zu dieser Bestimmung des Sachsenspiegels vgl. Schild, Gerichtsbarkeit 76.

leiblichen Herrn des Geschehens. Die Soester Vorschrift weist ihm – allein schon durch die Parallelität zu dem Jüngsten Richter Christus! – eine aktive Stellung zu; zumindest der Urteilsvorschlag wird (wohl) von ihm erwartet, auch wenn das Urteil dann selbst von den Schöffen gefällt worden sein sollte. Jedenfalls zeigt seine dominierende Sitzhaltung, daß er alles, was sich unter seinem Sitz befindet, beherrscht; was Erler richtig erkannt hat<sup>66</sup>. Schon stehen dem Richter Untertanen (Rechtsunterworfenen) gegenüber, die – gegenüber der leiblichen Macht des Richters/Königs! – zunehmend auf bloße Körperlichkeit reduziert werden, die sich nur mehr vor Gericht bewegen können, deren Bewegungen aber von der Rechtsmacht interpretiert (und so mit rechtlichem Sinn erfüllt) werden, wodurch das Recht immer theoretischer, vergeistigter, wissenschaftlich wird, zugleich aber auch gesetzt (und nicht mehr einfach nur als wirklich wahrgenommen) wird. Nicht mehr wird das konkrete Rechtsverhältnis im Ur-Teil Gottes wirklich (und damit sinnlich wahrnehmbar). Sinnlich wahrnehmbar wird nun nur (und soll dies auch nur werden) die Idee des Rechts als mächtig, als von der Macht gesetzt und durchgesetzt: Also schon ging es um Staat und staatliches Recht! Schon deutet die Sitzhaltung auf den Status der Macht hin. Das Beinkreuzen ist von daher mit Leopold Schmidt und Herbert Fischer wohl auch bereits Ausdruck der Distanz zum Volk! Jedenfalls ist der Richter als Haupt des Verfahrens von Aktivität her gedacht. Recht wird nicht mehr durch die Gnade des christlichen Glaubens offenbar (wie im Gottesurteil), sondern muß von der Macht (zuletzt des Staates) gefunden, gesetzt und durchgesetzt werden<sup>67</sup>. Mag auch diese Macht noch lange als gottbegnadet vorgestellt werden! Dabei ist das Bild des Löwen gut geeignet, diese Ablösung von der Vorstellung des Gottesurteils zum Ausdruck und eine neue Dimension eines Naturrechts in Sicht zu bringen; ist er doch im Rahmen der Schöpfungsordnung und damit als solcher (von Natur aus) der Herrscher der Tiere.

Von daher ließe sich die unter 1. 5. skizzierte Entwicklung zum Symbol der Justitia als Prozeß der Ent-Leiblichung darstellen; und damit als Vergeistigung, Verwissenschaftlichung, Versprachlichung, Theoretisierung. Recht wird so zu einem (nur) sinnhaften Gehalt, der als Zeichen dem sinn-entleerten Körper angeheftet werden kann; wie der sprachliche

---

<sup>66</sup> Vgl. Erler, *Hochsitz* 169 ff. – Im übrigen nimmt Huhn, Löwe und Hund 60 einen sprachlichen Zusammenhang von "lee" (= "Gerichtshügel") und "lewe" an.

<sup>67</sup> Vgl. Schild, *Rechtstag* 138 ff.

Sinn dem Stück Pergament oder Papier, auf das er als Inhalt einer Halsgerichtsordnung geschrieben wird; wie umgekehrt die Behandlung (oder Mißhandlung) der Körper rechtlichen Sinn erhalten kann, z. B. als Abschreckungsmaßnahme<sup>68</sup>. Zuletzt bleibt nur das Symbol der Gerechtigkeit: als Zeichen, die an einen Körper angeheftet werden, verstanden nur als die Attribute; Schwert und Waage werden primär, die Gestalt der Justitia selbst – als Jungfrau<sup>69</sup> – tritt in den Hintergrund. Auch der Löwe kann so zum Attribut der Justitia werden; Kurt Rathe bringt dafür Beispiele<sup>70</sup>.

Zuletzt verliert auch der Richter im Verfahren – wie der Staat selbst! – seine Leiblichkeit. Bestimmend wird die normative Ordnung (die durch die Macht gesetzt und durchgesetzt wird), das Sollen, das zugleich die Macht legitimiert; wie auch das Symbol der Justitia auf den Gerichtsgebäuden, die eigentlich nur mehr Rechtsfabriken geworden sind, in denen Juristen arbeiten. Justitia wird zum Arbeitsethos der wissenschaftlich ausgebildeten Richter.

### 3. VOR-BILD UND LEGITIMATIONSZEICHEN

Zum Abschluß soll noch kurz auf einen (möglichen) Einwand dieser spekulativen Interpretation eingegangen werden, nämlich: Dies alles möge ja interessant sein, eine schöne Geschichtserzählung, überdies für Tierfreunde; aber hier gehe es doch um die Soester Gerichtsordnung aus der Zeit von 1500, d. h. der Neuzeit; und damit bereits aus einem Weltbild, das die Leiblichkeit schon abgestreift habe zugunsten der Arbeitsstruktur der bürgerlichen Gesellschaft; was sich jedenfalls darin zeige, daß bereits auf den griesgrimmigen Löwen als ein Symbol der Macht (und nicht unmittelbar auf den Leib des Richters) verwiesen werde!

Ein solcher Einwand hätte zunächst einmal recht, was den Löwen betrifft. Er steht bereits für ein älteres leibliches Rechtsverständnis, ist in der Tat wohl nur (mehr) Symbol! Aber immerhin ist er noch ein leib-bezogenes Symbol: ein sinnlich wahrnehmbares Bild von leibhafter Macht und Majestät (und nicht schon eine Tugendfigur mit Attributen ihrer Tätigkeit)! Immer noch ist dieses Bild des Richters – gemessen an der Zeit um 1500! – zu alt!

---

<sup>68</sup> Dazu siehe Schild, Leib.

<sup>69</sup> Dazu siehe Schild, Spekulationen.

<sup>70</sup> Siehe Kurt Rathe, Der Richter auf dem Fabeltier. In: Festschrift für Julius Schlosser. Leipzig 1927, 187 ff. (201, Anm. 32, 204 ff.).

Diese Einsicht führt zu meiner (letzten) These. Auch für die Zeit um 1500 galt wohl: das Recht in seinem Konkret-Werden (Wirklich-Werden) im Urteil, das die Kraft des Rechtes haben sollte, brauchte (und braucht wohl bis heute) das Herausgehobenwerden aus dem Alltag und dem gerade herrschenden Zeitgeist; es braucht(e) einen eigenen spezifischen Raum und eine eigene spezifische Zeit!<sup>71</sup> Und zwar den Rückbezug auf die Vergangenheit!<sup>72</sup> Immer ging (und geht) es um vergangenes Recht. Selbst jedes Gesetz ist als positiviertes bereits Geschichte; wieviele heute noch geltende Rechtsvorschriften stammen von Toten? So wie früher das gute alte Recht der Ahnen oder des Schöpfergottes, die deshalb auch die besten Richter waren<sup>73</sup>. Immer ging es darum, diese altwürdige, verklärte, heilige Ordnung der Alten wieder in Kraft zu setzen: immer also um eine Reformation! Deshalb – so meine ich! – hat Erler recht, wenn er meint, daß diese Soester Gerichtsordnung einen alten Rechtsbrauch vorschreibe, den man nicht mehr verstanden habe<sup>74</sup>. Gerade in diesem Unverstandensein liegt aber m. E. das Wesentliche: ein mythischer Schleier von “alt und gut”, der verklärt und legitimiert; der deshalb auch als Theater des Rechts wirken kann, verbunden mit Phantasie, Faszination, Unterhaltung, Belehrung, Berichterstattung als Literaturgattung! Rechtsprechung war und ist immer Tribunal/Szene/Theater; selbst in den heutigen Urteilsfabriken treten gesetzespositivistisch-wissenschaftlich ausgebildete Richter in Talaren auf und sollen sich nach einer (weiblichen) Tugendgestalt richten! Stets steht Rechtsprechung daher an der Schwelle zur Komödie: Das Alte kann lächerlich wirken und so dysfunktional werden, was dann in der Konsequenz zur Reform führt und führen muß, damit ein besseres, dem Zeitverständnis angepaßteres Theater (etwa: eine Arbeitssitzung am runden Tisch) möglich sein kann.

Freilich bedeutet dies, daß die Bilder aus der Rechtsgeschichte nicht als Quellen der Zeit aufgefaßt werden können, aus der sie stammen; wie Talare nicht die Kleidung der heutigen Menschen sind! Sie verweisen auf die Vergangenheit. Aber auch dafür sind sie keine verlässlichen Quellen. Denn sie beruhen oft auf Unverständnis früherer Weltbilder, verzerren des-

---

<sup>71</sup> Vgl. dazu Niklas Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*. Neuwied 1969.

<sup>72</sup> Dazu vgl. Wolfgang Schild, *Nutzen und Wert von Rechtsarchäologie und Rechtsikologie für die mittelalterliche Rechtsgeschichte*. Brüssel 1992.

<sup>73</sup> Vgl. dazu Schild, *Gerichtsbarkeit* 72.

<sup>74</sup> Erler, *Hochsitz* 178.

halb die Vergangenheit, blähen sie auf. Nur deshalb finden sich m. E. so häufig Hinweise auf magische Handlungen (auch für das Beinkreuzen des Richters): Ein anderes Weltbild mit einer anderen Leiblichkeit, das in sich geschlossen und selbstverständlich war, wurde nicht mehr verstanden von dem neuen Zeitgeist, deshalb zur Magie gemacht und zeremoniell nachgespielt! Der Richter mußte also weiterhin nach dem Vorbild der Soester Vorschrift die Beine kreuzen: verständlich nun nur mehr als Überrest vergangener Zauberei! Auf den griesgrimmigen Löwen konnte man bei der Staatlichkeit um 1500 bereits verzichten: Aber es verlieh dem Richter romantische nostalgische Züge, zudem den Hauch der guten alten Zeit mit ihrer legitimatorischen Kraft, verbunden mit einem leisen Lächeln über diese Vorschrift, wie Bächtold-Stäubli gesehen hat: "Vieles, das nicht mehr verstanden wurde, ist in Scherz umgewandelt auf uns gekommen."<sup>75</sup> Ob diese Vorschrift der Soester Gerichtsordnung deshalb bis heute so oft genannt und behandelt wird?

---

<sup>75</sup> Bächtold-Stäubli, Beine kreuzen oder verschränken 54.

MEDIUM

AEVUM

QUOTIDIANUM

27

HERAUSGEGEBEN VON GERHARD JARITZ

GEDRUCKT MIT UNTERSTÜTZUNG DER KULTURABTEILUNG  
DES AMTES DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Titelgraphik: Stephan J. Tramèr  
Satz und Korrektur: Birgit Karl und Gundi Tarcsay

Herausgeber: Medium Aevum Quotidianum. Gesellschaft zur Erforschung der materiellen Kultur des Mittelalters. Körnermarkt 13, A-3500 Krems, Österreich. – Für den Inhalt verantwortlich zeichnen die Autoren, ohne deren ausdrückliche Zustimmung jeglicher Nachdruck, auch in Auszügen, nicht gestattet ist. – Druck: KOPITU Ges. m. b. H., Wiedner Hauptstraße 8-10, A-1050 Wien.

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	7
STEPHAN J. TRAMÈR, Zum neuen 'Gesicht' von "Medium Aevum Quotidianum" .....	9
WOLFGANG SCHILD, Der griesgrimmige Löwe als Vor-Bild des Richters .....	11
VERENA WINIWARTER, Landwirtschaftliche Kalender im frühen Mittelalter. Überlegungen zum Fortleben antiken Bildungsgutes und zu seinen Funktionszusammenhängen .....	33
JÜRIG ZULLIGER, Bernhard von Clairvaux als Redner .....	56
KATHARINA SIMON-MUSCHEID, Konfliktkonstellationen im Handwerk des 14. bis 16. Jahrhunderts .....	87

### KOMMUNIKATION ZWISCHEN ORIENT UND OKZIDENT. ALLTAG UND SACHKULTUR

#### Kurzfassungen der Kongreßreferate

RALPH-JOHANNES LILIE, Die Handelsbeziehungen zwi- schen Byzanz, den italienischen Seestädten und der Levante vom 10. Jahrhundert bis zum Ausgang der Kreuzzüge .....	110
TELEMACHOS LOUNGHIS, Die byzantinischen Gesandten als Vermittler materieller Kultur vom 4. bis ins 11. Jahr- hundert .....	113
SOPHIA MENACHE, The Transmission of News in the Per- iod of the Crusades .....	116
NORMAN A. DANIEL (†), Impediments to the Transmission of the Cultural Influence of Islam to Western Europe in the Middle Ages .....	119
ULRICH REBSTOCK, Angewandtes Rechnen in der islami- schen Welt und dessen Einflüsse auf das Abendland .....	122

DAVID A. KING, Astronomical Instruments between East and West .....	125
ANDREW M. WATSON, The Imperfect Transmission of Arab Agricultural Innovations into Christian Europe .....	131
WOLFGANG VON STROMER, Die Vorgeschichte der Nürnberger Nadelwaldsaat von 1368 – iberisch-islamische Überlieferung antiker Forstkultur .....	133
ULRICH HAARMANN, Waffen und Gesellschaft im spätmittelalterlichen Ägypten .....	137
TAXIARCHIS G. KOLIAS, Wechselseitige Einflüsse zwischen Orient und Okzident im Bereich des Kriegswesens .....	139
YEDIDA K. STILLMAN, The Medieval Islamic Vestimentary System: Evolution and Consolidation .....	141
FRIEDRUN R. HAU, Die Chirurgie und ihre Instrumente in Orient und Okzident vom 10. bis 16. Jahrhundert .....	143
PETER DILG, Materia medica und therapeutische Praxis um 1500. Zum Einfluß der arabischen Heilkunde auf den europäischen Arzneischatz .....	147
PETER HEINE, Rezeption der arabischen Kochkunst und Getränke in Europa .....	150
HERBERT HUNGER, Griechische Buchproduktion in Italien im 15. Jahrhundert. Voraussetzungen und Anfänge .....	152
KLAUS-PETER MATSCHKE, Westliche Bergleute auf dem Balkan und im Ägäisraum im 14. und 15. Jahrhundert .....	155

Rezensionen:

Stavroula Leontsini, Die Prostitution im frühen Byzanz (Nikolaj Serikoff) .....	158
Dorothee Rippmann, Bauern und Städter (Albert Müller) .....	162

## Vorwort

Das vorliegende Heft von *Medium Aevum Quotidianum* folgt einerseits etablierten Traditionen, andererseits wird versucht, in manchen Bereichen neue Maßstäbe zu setzen und Veränderungen zu initiieren. Der wohl augenfälligste Wandel ist das neue 'Gesicht' der Zeitschrift, welches wir schon seit längerer Zeit zu verwirklichen gewünscht hatten. Einer glücklichen Verbindung zu dem für die Basler Denkmalpflege tätigen Graphiker Stephan J. Tramèr haben wir es zu verdanken, daß eine unserer Ansicht nach sehr gelungene Visualisierung der Anliegen der Gesellschaft und damit auch der Zeitschrift *Medium Aevum Quotidianum* entstanden ist. Wir danken Herrn Tramèr auch, daß er sich bereit erklärt hat, uns einige Gedanken zur Entstehung der Titelgraphik zu überlassen (S. 9 f.).

Ein größerer Teil des vorliegenden Heftes ist den Kurzfassungen der Referate gewidmet, welche anlässlich des von *Medium Aevum Quotidianum* gemeinsam mit dem *Institut für Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit* der Österreichischen Akademie der Wissenschaften veranstalteten Kongresses "Kommunikation zwischen Orient und Okzident. Alltag und Sachkultur" (Krems, 6. bis 9. Oktober 1992) gehalten werden. Wir danken den Referenten für Ihre Bereitschaft, uns Abstracts zur Verfügung zu stellen.

Die vier, den Kurzfassungen der Referate vorausgehenden Beiträge sollen im besonderen zeigen, in welche unterschiedlichen Richtungen alltagsgeschichtliche Forschung zu sehen und zu gehen hat, wenn sie versuchen will, breite, interdisziplinäre Ansätze zu verwirklichen. Wenn auch keiner der Aufsätze dem folgt, was wir vielleicht eine typische alltagsgeschichtliche Problematik nennen würden, so zeigen sie dennoch beispielhaft und in signifikanter Weise, wie vielschichtig Fragestellungen sein können, welche zumindest indirekt für die Erforschung von Alltag und Sachkultur des Mittelalters relevant sein können. Sie vermitteln, auf welcher differenzierte Weise an diese Fragen herangegangen werden kann, und damit auch die Verschiedenartigkeit der Methoden, deren Anwendung in jedem Fall zu wichtigen neuen Erkenntnissen zu führen imstande ist.

Die Mitglieder unserer Gesellschaft werden vielleicht mit einiger Überraschung den Erhalt des Heftes 26 von *Medium Aevum Quotidianum* zur

Kenntnis genommen haben, eines Bandes, den wir bis dato auch noch nicht in unseren Vorausschauungen angekündigt hatten. Der schnelle Entschluß, dieses Heft in unserer Reihe aufzunehmen, ergab sich einerseits daraus, daß von Manfred Thaller, dem Herausgeber der *Halbgrauen Reihe zur Historischen Fachinformatik*, ein diesbezügliches Angebot vorlag. Andererseits zeigt gerade die jüngere Entwicklung mancher Tendenzen in der Mediävistik, daß dem Bild als Quelle und seiner adäquaten Analyse in vieler Richtung immer stärkere Bedeutung zugemessen wird. Gleichzeitig ist die Weiterentwicklung von Methoden der digitalen Bildverarbeitung und ihre verstärkte Anwendung in den historischen Wissenschaften – nicht nur in der Kunstgeschichte – ein international an vielen Orten zu erkennendes Phänomen, an dem gerade auch eine Alltagsgeschichte des Mittelalters, welche der Interpretation von bildlicher Überlieferung starkes Augenmerk zuwendet, nicht vorübergehen kann. Wir hielten es deshalb für legitim, den Band aufzunehmen, auch wenn er sich nur peripher mit konkreter Anwendung der neuen Methoden auf alltagsgeschichtliche Analyse auseinandersetzt.

Auf Grund dieses Einschubes hat sich der bereits angekündigte Erscheinungstermin des Sonderbandes 2 von *Medium Aevum Quotidianum* etwas verschoben. "The Politics of Cruelty in the Ancient and Medieval World" wird daher voraussichtlich erst im Laufe des Novembers erscheinen und zum Versand gelangen.

Gerhard Jaritz

## Zum neuen 'Gesicht' von "Medium Aevum Quotidianum"

STEPHAN J. TRAMÈR, BASEL

Ich bin vom Herausgeber gebeten worden, einige Gedanken zu meinem Entwurf des neuen Titelblattes der Zeitschrift "Medium Aevum Quotidianum" zu äußern. Ich ging davon aus, bloß eine ungefähre Ahnung darüber zu haben, was die Realienkunde des Mittelalters genau bedeuten könnte. Wie soll ich ihr also ein passendes 'Gesicht' zuweisen?

Da ich zeitweilig in der Bauforschung der Basler Denkmalpflege tätig bin, stellte ich mir vor, daß die Realienkunde dort beginnt, wo unsere Hausforschung etwa aufhört. Es sind Verknüpfungen von Fakten und deren Interpretationsversuche. Wo aber hört die strenge Wissenschaft auf und wo beginnen die subjektiven, zeitbedingten Fahrlässigkeiten der phantasiereichen Modifikationsprozesse? Wir untersuchen alte Häuser und ihre Einzelteile, wie Gebälkssysteme, die Wachstumsschübe und ihre jeweiligen Mauercharaktere. Wir analysieren und sortieren. Was wir immer besser zu kennen glauben, sind aber oft zu vereinbarten Begrifflichkeiten kompostierte Ablagerungen, Rückstände längst vergangener sozioökonomischer und kultureller Verhältnisse, deren Geschmack – wortwörtlich – verduftet ist.

Und sind es nicht gerade die Düfte, welche in uns die wirkungsreichsten Erinnerungsschocks auszulösen vermögen? Plötzlich werden lang zurückliegende Realitäten wieder unverschämt gegenwärtig. Der Duft eines Misthaufens, unverändert durch alle Epochen hindurch sich treu beweisend, verbindet mich mit allen Düften aller Misthaufen der Geschichte. Und was dem Misthaufen bekannterweise vorausgeht, ist das Essen. So stelle ich mir die Realienkunde vor, daß ich mich in die alltäglichen Befindlichkeiten der Menschen, die vor uns gelebt haben, einarbeite. Die Notwendigkeit zu essen verbindet mich mit allen Geschlechtern. Nur, war das früher nicht oft mehr Mühe als Genuß? Mit der gewohnten Addition von netten Versatzstücken aus dem Folklorealbum des Mittelalters kann ich das nicht ausdrücken. Ich möchte aber diesen Duft des Mittelalters optisch und gefühlsmäßig zugleich zur Darstellung bringen.

Da finde ich in vielen Unterlagen die Abbildung eines uralten Holztellers, oder zumindest das Bild von dem, was von ihm übriggeblieben ist. Den Rest hat die Zeit schon selber aufgegessen. Der Teller drückt für mich aus, was wir trotz aller minutiöser Bauuntersuchung nie entdecken können: den Odem des alltäglichen Lebens, das sich zwischen den von uns auf Millimeterpapier verzeichneten Gemäuern abgespielt hat. Der Teller wird zum Zeichen dafür, wie die Realienkunde, wie ich sie hier verstehe, versucht, über die Grenzen der Verfügbarkeiten der rein materiellen Archäologie hinauszugehen und in die in der Zeit verborgenen Alltäglichkeiten der Geschichte einzudringen. Was kann ich nun mit diesem Teller anfangen? Ich wende das Photo um neunzig Grad und merke plötzlich, daß die Bruchkante dieses Holzobjektes dem Profil eines Menschen auffallend ähnlich ist.

Da stöbere ich wieder in einem Berg von Unterlagen, um Augen zu finden, die für diesen 'Kopf' passen würden. Die romanischen Figuren haben doch manchmal diesen wie auf Unendlich eingestellten Drillbohrerblick. Da finde ich die Umzeichnungen von auf mittelalterlichen Pilzkacheln reliefartig abgebildeten Köpfen. Das sind genau die Augen, die den rechten Blick aus der Tiefe der Geschichte aufzuweisen schienen. Das linke Auge klebe ich in den Teller, das andere dorthin, wo der verlorene Tellerteil zu ergänzen wäre. Diese Rekonstruktion bewerkstellige ich mit dem Kreis, der Metaphorik der wissenschaftlichen Arbeit sozusagen. Jetzt blickt der Teller seitwärts und direkt auf mich. Dieser Widerspruch könnte auch passend sein. Das einfache Schwarz-Weiß-Schema deutet auf die Abstraktionsarbeit hin, die laufend getan werden muß, um nicht in anekdotische Geschichtsforschung zu verfallen. Nun füge ich längs der senkrechten Mittelachse des Blattes eine Schrift hinzu, die einfach und klar sein soll. Das Wort "Quotidianum" greift zudem formal mit seinen beiden "O" dem Kreis voraus. So ist das 'Alltägliche' des Mittelalters auch typographisch verankert.